

DATEN & FAKTEN



SCHWERARBEITS- PENSION DER NEUEN ARBEITSWELT ANPASSEN!

Fakten und Hürden

Stand: März 2021

Besonders belastende Arbeiten ermöglichen eine Schwerarbeitspension

Menschen, die über längere Zeit physisch oder psychisch besonders anstrengende Tätigkeiten ausüben, dürfen die Pension früher antreten. Allerdings müssen sie in zehn der letzten 20 Arbeitsjahre Schwerarbeit geleistet haben. Die Arbeitswelt hat sich allerdings in den letzten Jahren enorm verändert. Die 15 Jahre alte Schwerarbeitsverordnung ist daher längst überholt und gehört den neuen Arbeitsrealitäten angepasst.

WAS GILT ALS SCHWERARBEIT?

Für die Schwerarbeitspension zählt jeder Versicherungsmonat, in dem an 15 Kalendertagen Schwerarbeit gemäß Schwerarbeitsverordnung ausgeübt wird. Folgende Kriterien definieren Schwerarbeit:

Schwerarbeitsverordnung definiert die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch

- ▶ Das Arbeiten im Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht (unregelmäßige Nachtarbeit)
- ▶ Das Arbeiten unter besonderer Hitze oder Kälte (über 30 / unter -21 Grad)
- ▶ Arbeit unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, die eine zumindest zehnpromzentige Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht haben (z. B. Arbeit mit schweren Geräten oder gefährlichen Stoffen)
- ▶ Schwere körperliche Arbeit (Kalorienmessung bei täglicher Arbeitszeit)
- ▶ Die berufsbedingte Pflege von Personen mit besonderem Behandlungs- und Pflegebedarf (z. B. Hospiz- oder Palliativmedizin)
- ▶ Arbeit trotz 80-prozentiger Minderung der Erwerbsfähigkeit und Bezug von Pflegegeld (mindestens Pflegestufe 3)
- ▶ Nachtschwerarbeit ohne Anspruch auf Sonderruhegeld trotz Beitragsleistung
- ▶ Arbeitnehmer/-innen, die in der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) versichert sind.

Schwere körperliche Arbeit als Schwerarbeit

Schwere körperliche Arbeit setzt ein „übernormales Verausgaben der Arbeitskraft“ voraus. Sogenannte „Arbeitsenergieumsatz-Richtwerte“ sollen dies definieren. So müssen Männer 2.000 und Frauen 1.400 Kilokalorien pro Tag bei ihren Tätigkeiten verbrauchen. Als Bezugspunkt gelten Personen mit „durchschnittlichem Körpergewicht“ bei acht Stunden Arbeit. Versicherte haben im Einzelfall die Möglichkeit nachzuweisen, dass sie aufgrund längerer Arbeitszeiten oder der besonderen Schwere ihrer Tätigkeit auch bei kürzeren Arbeitszeiten täglich den geforderten Kalorienverbrauch erreichen.

Tipp:
Unbedingt
Arbeitsauf-
zeichnungen
führen!

Sogenannte **Berufslisten** sollen die Verfahren erleichtern. Sie dienen allerdings nur als (unverbindliche) Arbeitsbehelfe und den Unternehmen, um Schwerarbeit beim Sozialversicherungsträger anzumelden.

BEISPIEL AUS DEM AK RECHTSSCHUTZ:

Für die Anrechnung eines Schwerarbeitsmonats muss man mindestens 15 Arbeitstage à 2.000 Arbeitskalorien im Monat arbeiten und somit 30.000 Arbeitskalorien verbrauchen. Im Berufsalltag kann diese Vorgabe zu Ungerechtigkeiten führen. Ein Arbeitnehmer verbrauchte bei 14 Zwölfstundendiensten im Monat insgesamt 36.057 Arbeitskalorien. Zusätzliche sechs weitere Achtstundendienste ergaben einen monatlichen Gesamtverbrauch von 46.359 Kilokalorien. Trotz des enormen Verbrauchs wertete der Verfassungsgerichtshof dies **nicht** als Schwerarbeit. Denn diese war formal nur an 14 Tagen geleistet worden. Solche Fälle sind in der Praxis leider keine Seltenheit!

Schicht- und Wechseldienst als Schwerarbeit

Als Schwerarbeitsmonat gilt, wenn mindestens sechs Nachtdienste (mindestens sechs Arbeitsstunden zwischen 22 und 6 Uhr) im Monat geleistet werden. Zudem muss davor, danach oder dazwischen ein Wechsel zu

einem Tagdienst erfolgen. Der Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst ist ein wesentliches Merkmal von Schwerarbeit. Durchgehende Nachtdienste alleine sind also keine Schwerarbeit im Sinne der Verordnung. Zudem muss ein Versicherungsmonat (mehr als 15 Versicherungstage) in der Pensionsversicherung vorliegen.

Psychische Belastungen als Schwerarbeit

In der Schwerarbeitsverordnung werden psychische Belastungen kaum berücksichtigt. Einzige Ausnahme ist die Pflege von Menschen mit besonderem Pflegebedarf (mindestens Pflegegeldstufe 5 oder Demenzerkrankte). Der Bezug von Pflegegeld ist keine Voraussetzung für die Beurteilung des Pflegebedarfs.

HÖHE - ABSCHLÄGE - ZUVERDIENST

Um die Voraussetzungen für den Erhalt der Schwerarbeitspension zu erfüllen, sind 540 Beitrags- bzw. Versicherungsmonate nötig.

Hacklerregelung bei Schwerarbeit (ASVG*)

Männer geb. ab 1. 1. 1954 bis 31. 12. 1958

- ▶ Antrittsalter vollendetes 60. Lebensjahr
- ▶ 540 Beitragsmonate

Frauen geb. ab 1. 1. 1959 bis 31. 12. 1963

- ▶ Antrittsalter vollendetes 55. Lebensjahr
- ▶ 480 Beitragsmonate

Schwerarbeitspension (APG*)

Männer und Frauen

- Antrittsalter vollendetes 60. Lebensjahr
- 540 Versicherungsmonate

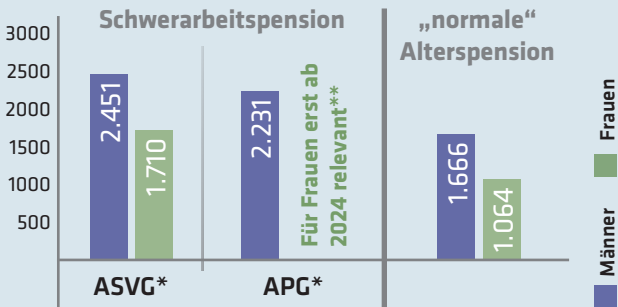
* ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

* APG: Allgemeines Pensionsgesetz

Abschlagsfreie Pensionsleistungen, sofern bis 31. 12. 2021 540 reine Arbeitsmonate vorliegen (ohne Präsenz- und Zivildienst). Auch wenn der Stichtag erst nach 31. 12. 2021 liegt, bleibt die Abschlagsfreiheit mit 540 Beitragsmonaten aus Erwerbstätigkeit.

Abschläge
bei der Pension!

HÖHE DER PENSIONEN IN EURO (PV; DURCHSCHNITT STAND DEZEMBER 2019)



Quelle: PV OÖ; * ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, APG: Allgemeines Pensionsgesetz; ** Für Frauen erst relevant ab 2024, wenn Antrittsalter zur Regelalterspension erhöht wird.

AK Grafik

Berufe mit Schwerarbeit bedeuten meist gute Löhne. Dadurch ist die Pension durchwegs relativ hoch. Allerdings gilt für die Schwerarbeitspension ein besonderer Abschlag von 0,15 Prozent für jeden Monat, den man vor dem Regelpensionsalter in Pension geht. Das ergibt einen **Abschlag von 1,8 Prozent pro Jahr** (gegenüber 4,2 Prozent im „Normalfall“ und 5,1 Prozent bei der Korridorpension) – also maximal neun Prozent, wenn man mit 60 Jahren seine Pension antritt.

VOM ANTRAG ZUR PENSION

Maximal zehn Jahre vor dem frühestmöglichen Pensionsantritt („Anfallsalter“) kann man die **Feststellung** der Schwerarbeitszeiten beantragen.

Sinnvoll ist ein derartiger Antrag nur, wenn man die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension noch vor dem Erreichen des Regelpensionsalters erfüllen kann. Wer zum Beispiel mit 56 nur zwei Schwerarbeitsmonate vorweisen kann, kann dies nicht mehr schaffen. Falls der Antrag abgelehnt wird, kann beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage eingebracht werden. Die Klagefrist beträgt drei Monate ab Zustellung.

Achtung! Drei Monate vor dem Erreichen des Antrittsalters muss **auf jeden Fall** ein Antrag auf Leistung gestellt werden!

Wichtige Beweismittel für Antragstellung:

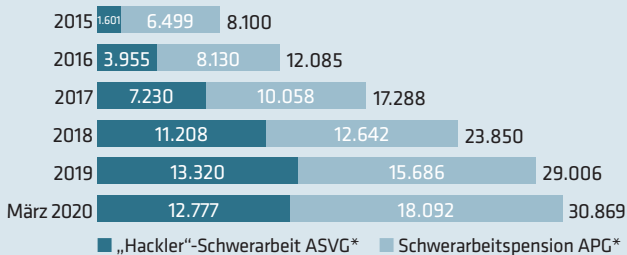
- ▶ Arbeitszeitaufzeichnungen der letzten 20 Jahre vor dem „Stichtag“
- ▶ Arbeitsplatzbeschreibung
- ▶ Fotodokumentation (auf Datenschutz achten!)
- ▶ Zeugenaussagen (Arbeitskollegen/-innen, Arbeitgeber/-innen, Betriebsräte/-innen)
- ▶ Arbeitstagebuch (z. B. Angabe über regelmäßige Gewichtsbelastungen, Körperhaltungen)

DIE SCHWERARBEITSVERORDNUNG

PASST NICHT MEHR

Die Arbeitswelt hat sich seit dem Inkrafttreten der Schwerarbeitsverordnung im Jahr 2006 grundlegend verändert. Immer mehr Menschen gehen aufgrund psychischer Erkrankungen früher in Pension. In den letzten fünf Jahren nutzen immer mehr Versicherte die Möglichkeit des früheren Pensionsantritts.

ANZAHL DER SCHWERARBEITSPENSIONEN



Quelle: Statistische Daten aus der Sozialversicherung, AK OÖ, Durchschnittsstände; * ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, APG: Allgemeines Pensionsgesetz

AK Grafik

Arbeitsdruck steigt

Arbeitsdruck, steigende Anforderungen durch Digitalisierung, das Auflösen von Arbeits- und Freizeitgrenzen, lange Arbeitszeiten und Schichtdienste belasten immer massiver. Insbesondere im Pflegebereich sind die Tätigkeiten besonders herausfordernd. Diese gesellschaftlich so wichtige Tätigkeit muss besonders res-

pektiert und sozial abgesichert werden. Arbeitsbedingungen, Pensionshöhe und -zugang müssen dringend angepasst werden.

FORDERUNGEN DER AK ÖÖ

Die extrem strengen Bestimmungen und diverse Gerichtsurteile machen folgende Maßnahmen notwendig:

- ▶ Genaue Definition schwerer körperlicher Arbeit: Wenn Frauen mindestens 21.000 und Männer mindestens 30.000 Arbeitskalorien im Kalendermonat verbrauchen – unabhängig von der Anzahl der Arbeitstage.
- ▶ Eine „Toleranz“ bei der Kaloriengrenze bei schwerer körperlicher Arbeit muss eingeführt werden.
- ▶ Klarstellung, dass reine Nacharbeit, wenn sie an mindestens sechs Tagen im Kalendermonat geleistet wird, Schwerarbeit ist.
- ▶ Klarstellung, welche Pflgetätigkeiten als Schwerarbeit zu qualifizieren sind.
- ▶ Schwerarbeitszeiten während der gesamten Berufslaufbahn und nicht nur in den letzten 20 Jahren vor dem 60. (bzw. bei Frauen teilweise 55.) Lebensjahr sind zu berücksichtigen.
- ▶ Psychische Belastungen müssen generell in die Schwerarbeitsverordnung aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind folgende Ansätze anzudenken:

- ▶ Der Antrag auf „Feststellung“ der Schwerarbeitszeiten sollte jederzeit möglich sein.
- ▶ Das Beiziehen von Experten/-innen (z. B. Arbeitsmediziner/-innen) muss Pflicht sein.
- ▶ Sachverständige müssen ihre Gutachten verpflichtend begründen.
- ▶ Es muss klargestellt sein, dass die Mitnahme von Vertrauenspersonen zur Begutachtung erlaubt ist.
- ▶ Als eine Art von Schwerarbeit müssen Mehrfachbelastungen berücksichtigt werden.

„Schwer arbeitende Menschen verdienen unsere Wertschätzung. Im Ausgleich für ihre besonderen Belastungen stehen ihnen besondere soziale Absicherungen zu. Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Pension müssen verbessert werden.“



Dr. Johann Kalliauer
AK-PRÄSIDENT

Vor fast 15 Jahren ist die Schwerarbeitsverordnung in Kraft getreten. Seither haben sich Arbeitsbedingungen erheblich verändert. Die Verordnung muss daher angepasst werden. Ein Zugang zur Pension darf nicht von Zufälligkeiten wie zum Beispiel dem Dienstplan abhängen!

Impressum:

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstraße 40, 4020 Linz

HerstellerIn: Druckerei Haider, Niederndorf 15, 4274 Schönau i.M.

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz:

siehe <https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.htm>

ooe.arbeiterkammer.at

Österreichische Post AG, MZ 02Z033937M,

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, Volksgartenstr. 40, 4020 Linz,

Informationsblatt der Kammer für Arbeiter und Angestellte

für Oberösterreich, Nummer 16/2021 AK-DVR 0077747,

Retouren an Postfach 555, 1008 Wien

Eine Information der Arbeiterkammer Oberösterreich,
Abteilung Wirtschafts-, Gesellschafts- und Sozialpolitik.

Telefon: +43 (0)50 6906-2413, E-Mail: wsg@akooe.at